Förderverein Gerätturnen
Bad Doberan e.V.

Friedhofstraße 7 • 18209 Bad Doberan
geraetturnen-doberan@t-online.de

Satzung des „Förderverein Geräteturnen Bad Doberan e.V.“

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Geräteturnen Bad Doberan e. V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Doberan.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Gerätturnens. Dies umfasst Aktivitäten zur Förderung der Nachwuchsarbeit, des Freizeit- und Wettkampfsportes der Gerätturner/-innen.
3. Die Umsetzung des Zweckes erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden, die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie die Bereitstellung von Geräten und Wettkampfbekleidung.

§ 4
Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Förderverein Gerätturnen
Bad Doberan e.V.

Friedhofstraße 7 • 18209 Bad Doberan
geraetturnen-doberan@t-online.de

§ 6
Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Der Aufnahme erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9
Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Förderverein Gerätturnen
Bad Doberan e.V.

Friedhofstraße 7 • 18209 Bad Doberan
geraetturnen-doberan@t-online.de

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
   Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, seine Entlastung, Entgegennahme dessen Berichte, Wahl der Kassenprüfer/in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 31.05. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
   Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
   Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
   Ein Versand erfüllt die vorstehenden Voraussetzungen.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
   Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, Ausnahme Pkt.12 dieses Paragraphen.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
    Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Förderverein Gerätturnen
Bad Doberan e.V.

Friedhofstraße 7 • 18209 Bad Doberan
geraetturnen-doberan@t-online.de

§ 12
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter und das Vorstandsmitglied.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

4. Nur Mitglieder Vorstandsmitglieder können des Vereins werden.

5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der die Arbeit dieses Vereins weiterführt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 02.03.2012 in der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Doberan, 10.03.2012